

bitte zurücksenden an

**Stadt Freiburg i. Br.**  
**Stadtkämmerei**  
**Abteilung Steuern**  
**Fahnenbergplatz 4**  
**79098 Freiburg**

Auskünfte erteilen:

Veranlagung: 0761 / 201 - 5168  
 201 - 5169

Zahlung: 201 - 5252  
 201 - 5253

Fax: 201 - 5199

Bankverbindung :

Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau:

Konto Nr. 201 001 2, BLZ 680 501 01

IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 BIC FRSPDE 66

## Steueranmeldung zur Übernachtungsteuer

gem. § 7 Übernachtungssteuersatzung der Stadt Freiburg i. Br. vom 15.10.2013

Bitte geben Sie für jeden Betrieb eine gesonderte Anmeldung ab.

für Quartal  Jahr  BZ:  (bitte immer angeben)

abweichender Anmeldezeitraum von - bis  (bitte unter Ziff. 5 begründen)

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - einzureichen.

Die Daten werden aufgrund §§ 149 ff. Abgabenordnung erhoben.

### 1. Steuerpflichtige(r)/Beherbergungsbetrieb

Name des/der Betreiber(s)/Betreiberin

E-Mail (freiwillige Angabe)

Anschrift

Telefon (freiwillige Angabe)

Beherbergungsbetrieb

E-Mail (freiwillige Angabe)

Anschrift

Telefon (freiwillige Angabe)

### 2. Anlagen zur Steueranmeldung

Reichen Sie mit der Steueranmeldung bitte folgende Unterlagen ein:

Bescheinigungen über die berufliche/betriebliche Notwendigkeit und Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigungen

Anzahl

Liste über Rechnungsstellung an Arbeitgeber/Dienstherren

Anzahl

### 3. Berechnung der Übernachtungsteuer

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (ohne Mehrwertsteuer).

#### Angaben zu Übernachtungen im Anmeldezeitraum

		Bemessungsgrundlage
Übernachtungen insgesamt		€
abzüglich Übernachtungen:	Anzahl	
von minderjährigen Gästen		€
mit beruflicher/betrieblicher Notwendigkeit		€
die bis zum 15.10.2013 verbindlich gebucht wurden		€
<b>steuerpflichtige Übernachtungen</b>		€
<b>Übernachtungsteuer 5 % der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage</b>		€
Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume (Ziff. 4)		€
<b>zu entrichten</b>		€

Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (Kalendervierteljahr) fällig und an die Stadt Freiburg i. Br. zu entrichten.

### 4. Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume

Wenn für bereits abgerechnete Anmeldezeiträume Erstattungen erfolgten, legen Sie bitte die begründenden Unterlagen bei.

Anzahl der Erstattungen

Betrag:

€

### 5. Sonstige Angaben

### 6. Versicherung der Richtigkeit

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und willige in die Datenverarbeitung ein.

Datum

Unterschrift

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung wie durch einen Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Gegen die Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freiburg i. Br., Stadtkämmerei, Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg i. Br. Widerspruch eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Stadt Freiburg i. Br. eingegangen ist. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der Steuer wird dadurch nicht aufgehalten.